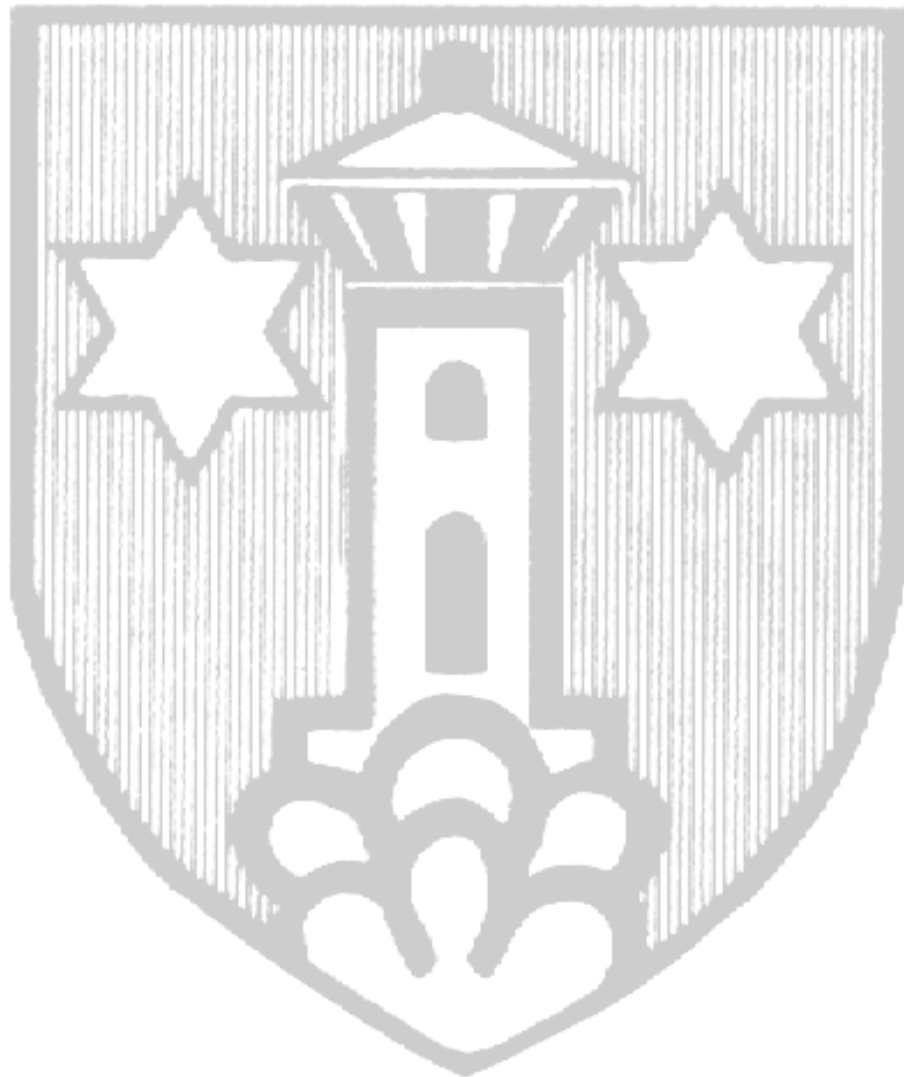


Feuerwehrreglement und Reglement zur Aufgabenübertragung im Bereich Feuerwehr an die Gemeinde Steffisburg



Einwohnergemeinde Homberg

Genehmigung Gemeindeversammlung: 31. Mai 2013
Inkrafttretung per 01. Januar 2014

Einwohnergemeinde Homberg

Feuerwehrreglement und Reglement zur Aufgabenübertragung im Bereich Feuerwehr an die Gemeinde Steffisburg

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit sind die geschlechtsspezifischen Bezeichnungen in der männlichen Form gehalten. Sie gelten ebenso für die weibliche Form.

Die Einwohnergemeinde Homberg erlässt gestützt auf Artikel 22 und 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 25.03.2002 und Artikel 68 des Gemeindegesetzes vom 16.03.1998 folgendes Reglement:

BESTIMMUNGEN ZUR AUFGABENÜBERTRAGUNG

Anschluss

Artikel 1

¹ Die Einwohnergemeinde Homberg (nachstehend Anschlussgemeinde genannt) überträgt die Aufgaben im Bereich Feuerwehr der Einwohnergemeinde Steffisburg (nachstehend Sitzgemeinde genannt).

² Die Anschlussgemeinde schliesst zur Regelung der Einzelheiten mit der Sitzgemeinde einen Vertrag ab. Die Kompetenz zum Abschluss dieses Vertrages liegt beim Gemeinderat.

³ Für die Löschwasserversorgung bleibt die Anschlussgemeinde zuständig.

Anwendbares kommunales Recht

Artikel 2

¹ Der Bereich Feuerwehr untersteht dem kommunalen Recht der Sitzgemeinde, wo das vorliegende Reglement oder Vertragsvereinbarungen nichts regeln oder keine anderen Bestimmungen vorsehen.

² Ausgenommen von Art. 2 Abs. 1 sind:

- Festlegung der Feuerwehersatzabgabe.
- Befreiungen vom aktiven Dienst und von der Ersatzabgabepflicht
- Erlass von Verfügungen

Verantwortlichkeit

Artikel 3

¹ Die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Organe und Angehörigen der Feuerwehr richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Sitzgemeinde und nach dem kantonalen Recht.

² Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Sitzgemeinde auch für die Anschlussgemeinde die entsprechenden Verfügungen in Disziplinar- und vermögensrechtlichen Verfahren.

Strafrecht

Artikel 4

¹ Die strafrechtlichen Bestimmungen der Sitzgemeinde im Bereich Feuerwehr gelten auch für die Anschlussgemeinde.

² Die Anschlussgemeinde erlässt die entsprechenden Verfügungen in Strafverfahren.

Rechtspflege

Artikel 5

Der Erlass von Verfügungen und die Beschwerdeverfahren im Feuerwehrwesen richten sich nach den Bestimmungen der Anschlussgemeinde sowie nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

FEUERWEHRDIENSTPFLICHT

Umfang, Dienstleistung

Artikel 6

¹ Die Feuerwehrdienstpflicht (Umfang) und die Dienstleistung richten sich nach den kantonalen Vorgaben und dem kommunalen Recht der Sitzgemeinde.

² Ausgenommen davon ist die Befreiung von der aktiven Dienstpflicht und der Ersatzabgabepflicht (siehe Art. 8 und 9 nachstehend).

ERSATZABGABEPFLICHT

Ersatzabgabepflicht

Artikel 7

¹ Feuerwehrpflichtige Personen, die nicht aktiven Feuerwehrdienst leisten, zahlen eine Ersatzabgabe.

² Die Anschlussgemeinde erhebt die Ersatzabgabe auf ihrem Gebiet selber. Die bezogenen Ersatzabgaben verbleiben bei der Anschlussgemeinde und sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

³ Der Gemeinderat Homberg legt den Prozentsatz des Kantonssteuerbetrages, die Minimal- und Maximalabgabe jährlich zu Händen des Voranschlages fest. Die Ersatzabgabe darf den vom Regierungsrat festgelegten Höchstbetrag nicht überschreiten.

⁴ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte Ehepartner bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe. Diese berechnet sich nach dem gemeinsam geschuldeten Kantonssteuerbetrag.

⁵ Untersteht nur ein Ehegatte der Feuerwehrdienstpflicht oder wurde ein Ehegatte von der Ersatzabgabepflicht befreit, so berechnet sich die vom anderen Ehegatten geschuldete Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsam geschuldeten Kantonssteuerbetrages.

⁶ Werden Ehegatten steuerlich getrennt veranlagt, bezahlen sie je eine auf ihrem Kantonssteuerbetrag berechnete Ersatzabgabe.

⁷ Die Bestimmungen von Abs. 4 – 6 gelten sinngemäss auch für Personen in eingetragener Partnerschaft.

⁸ Der Gemeinderat kann bei der Festsetzung der Ersatzabgabe die in der eigenen oder in einer anderen Gemeinde geleisteten Dienstjahre als Reduktionsgrund angemessen berücksichtigen.

BEFREIUNG VOM AKTIVEN DIENST UND VON DER ERSATZABGABEPFLICHT

Befreiung vom aktiven Dienst

Artikel 8

¹ Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstleistung nicht vereinbar sind. Dies sind namentlich der Gemeinderats- und Gemeindepräsident, sowie Angehörige des Gemeinderats. Der Gemeinderat kann diesen Personenkreis erweitern.
- b) Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen,
- c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung des aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt,
- d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,
- e) Personen, deren Ehepartner aktiven Feuerwehrdienst leistet,
- f) auf Gesuch hin Angehörige von Betriebsfeuerwehren.

² Über Befreiungsgesuche nach Artikel 7 Buchstaben c, d und f entscheidet das zuständige Organ der Einwohnergemeinde Homberg.

Befreiung von der Ersatzabgabepflicht

Artikel 9

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die gemäss Artikel 8 Buchstaben a, d, e und f von der aktiven Feuerwehrdienstleistung befreit sind,
- b) Personen, die gemäss Artikel 8 Buchstaben b oder c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000.00 und ihr steuerbares Vermögen weniger als 1 Million Franken beträgt.

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Zuständigkeit bei Reglementsänderungen

Artikel 10

Müssen einzelne Bestimmungen dieses Reglementes an übergeordnetes Recht angepasst werden und steht der Gemeinde dabei kein Regelungsspielraum offen, kann der Gemeinderat die Änderung selber beschliessen. Alle übrigen Änderungen unterliegen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

Inkrafttreten

Artikel 11

Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2014 in Kraft, vorausgesetzt, dass die zuständigen Organe der Sitzgemeinde einem Zusammenschluss der Feuerwehren zustimmen und dass sich die zuständigen Organe der Sitz- und Anschlussgemeinde über den Zusammenarbeitsvertrag gemäss Art. 1 Abs. 2 einig sind.

Aufhebung des bisherigen Rechts

Artikel 12

Mit Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Homberg vom 28.11.2008 mit den dazugehörigen Anhängen aufgehoben.

Die Versammlung vom 30. Mai 2013 nahm dieses Reglement an.

Homberg, 01. Juli 2013

Namens der Einwohnergemeinde Homberg
Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

Philipp Sommer

Stefan Wetli

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber von Homberg bescheinigt hiermit:

1. Das Feuerwehrreglement und Reglement zur Aufgabenübertragung im Bereich Feuerwehr an die Gemeinde Steffisburg lag vom 26. April 2013 - 25. Mai 2013 während den Öffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung Homberg öffentlich auf.
Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 17 vom 25. April 2013 bekanntgegeben.
2. Das Feuerwehrreglement und Reglement zur Aufgabenübertragung im Bereich Feuerwehr an die Gemeinde Steffisburg wurde durch die Gemeindeversammlung Homberg am 31. Mai 2013 genehmigt.
3. Gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung wurde während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde erhoben. Der Beschluss ist somit rechtskräftig.

Homberg, 01. Juli 2013

Der Gemeindeschreiber

Stefan Wetli

Veröffentlichung der Inkraftsetzung im Thuner Amtsanzeiger vom 04. Juli 2013.